



Mitgliedsländer der TdL

Per email

Der Geschäftsführer

Geschäftsstelle Berlin
Telefon: 030 28884390
Telefax: 030 288843922
Handy: 0170 54 68232

Geschäftsstelle Bonn
Telefon: 0228 975650
Telefax: 0228 9721422

Az: 2-06 / 694/06 – F1

Berlin, 4. Juli 2006

Anwendung der Ärztetabellen ab 1. Juli 2006

Anlagen: - 1 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Marburger Bund hat mittlerweile das Ergebnis der Urabstimmung veröffentlicht. Mit der erforderlichen Mehrheit (§ 86%) haben die Mitglieder dem Angebot der TdL vom 16. Juni 2006 und der Beendigung der Arbeitskampfmaßnahmen zugestimmt. Die Streiks der Ärzte an den Unikliniken und Landeskrankenhäuser sind damit auch formell beendet. Ver.di und dbb tarifunion hatten der Einigung mit der TdL schon im Mai zugestimmt.

Nach Abschnitt III Ziffer 2 der Tarifeinigung vom 16. Juni 2006 wird die TdL die neue Entgelttabelle für Ärzte ab 1. Juli 2006 anwenden, entsprechend dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 8. Juni 2006. Danach wird den Ärztinnen und Ärzten in den Monaten Juli bis Oktober 2006 eine Zulage gezahlt bis zur Höhe der künftigen Tabellenwerte. Eine inhaltsgleiche Regelung besteht nach der redaktionellen Fassung der Tarifeinigung vom 19. Mai 2006 mit den Gewerkschaften ver.di und dbb tarifunion.

Zur Gewährung der Zulage gibt die Geschäftsstelle der TdL folgende Hinweise und empfiehlt, die Zahlung der Zulage unter Berücksichtigung folgender Maßgaben vorzunehmen:

1. Weitergeltung BAT/BAT-O bis 31. Oktober 2006

Die Tarifeinigungen mit dem Marburger Bund vom 19. Juni 2006 und den Gewerkschaften ver.di und ddb tarifunion vom 19. Mai 2006 ersetzen keine Tarifverträge.

Der neue Tarifvertrag wird zum 1. November 2006 in Kraft treten. Die dazu erforderlichen Redaktionsverhandlungen sollen bis Ende September 2006 abgeschlossen werden. Die Angebote der TdL an die Gewerkschaften sind inhaltsgleich, es sind daher keine inhaltlichen Unterschiede zu beachten.

Zur Vorweggewährung der Tabellenentgelte wird kein gesonderter Tarifvertrag vereinbart. Gemeinsam wird die Einschätzung geteilt, auch ein Vorweg-Tarifvertrag bedürfte umfassender Klärungen und würde daher zeitlich zu nicht gewollten Verzögerungen führen. In einem solchen Tarifvertrag müssten nämlich Regelungen der Tabelle, der Eingruppierung und der Arbeitszeit vereinbart werden. Dies wäre in der Kürze der Zeit in der gebotenen Sorgfalt nicht umzusetzen.

Für den Zeitraum Juli bis Oktober 2006 wird die Lösung einer Zulage gewählt. Diese Zulage steht unter der Voraussetzung, dass die Ärztin ihrerseits / der Arzt seinerseits freiwillig die zugrunde gelegte Arbeitszeit von 42 Stunden erfüllt. In den Tarifeinigungen wird auf die neuen Tabellen Bezug genommen, in denen durch die Überschrift eindeutig klargelegt ist, dass diese sich auf eine 42-Stunden-Woche beziehen. Die 42-Stunden-Woche ist zudem unstrittig Grundlage der tarifpolitischen Einigung. Arbeitszeitverlängerung und neue Tabellenwerte stehen also in einem untrennbaren Zusammenhang.

Auf die Zulage besteht kein tariflicher Anspruch. Tarifliche Ansprüche bestehen bis 31. Oktober 2006 im Bezug auf den BAT/BAT-O. Das gilt beiderseitig auch für die Arbeitszeit.

Die einzelne Ärztin/der einzelne Arzt kann daher zu Recht verlangen, dass im Bezug auf ihre/seine Person bis 31. Oktober 2006 weiterhin BAT/BAT-O angewandt wird, auch im Bezug auf Entgelt und Arbeitszeit. Dies wird sich angesichts der Besserstellungen auf Einzelfälle beschränken. Bei einem entsprechenden Wunsch der Ärztin/des Arztes entfällt die Grundlage für die Gewährung der Zulage. Die Anordnung von Überstunden sollte in solchen Fällen dann besonders sorgfältig geprüft werden.

2. Anwendungsbereich/Geltungsbereich

Die Zulage erhalten nur die von Abschnitt I Ziffer 1 der Einigung erfassten Ärztinnen und Ärzte, die überwiegend in der unmittelbaren Krankenversorgung tätig sind bzw. diesen in der Tarifeinigung ausdrücklich gleichgestellt werden.

Nicht erfasst sind von den Regelungen dagegen z.B. Ärztinnen und Ärzte in der vorklinisch-theoretischen Medizin. Bestehen im Einzelfall Zweifel, ob die Ärztin / der Arzt von der Regelung erfasst wird, sollte von der Zahlung einer Zulage unter Hinweis auf die bestehenden Unklarheiten und die noch ausstehende endgültige tarifvertragliche Umsetzung der Einigung abgesehen werden. Ggf. sollte unter Vorbehalt gezahlt werden.

Sofern und soweit die Anwendung der Ärzttabelle auf andere Ärztinnen und Ärzte im Landesdienst durch Vereinbarung auf Landesebene (Abschnitt I Ziffer 2 der Einigung) geregelt ist, kann ihnen die Zulage ebenfalls gezahlt werden.

Nichtärztliche Berufsgruppen sind dagegen von der Regelung nicht erfasst. Sie erhalten keine Zulage, auch wenn Sie in der unmittelbaren Patientenversorgung tätig sind.

3. Voraussetzung: 42-Stunden-Woche

Die Anwendung der Ärzttabelle für die Zulagenberechnung setzt voraus, dass die Ärztin / der Arzt auch tatsächlich eine Wochenarbeitszeit von 42 Stunden leistet. Die Beträge der Ärzttabelle sind ausweislich der Tabellenüberschrift ("Monatsbeträge bei 42 Wochenstunden") für eine Arbeitsleistung von 42 Wochenstunden festgelegt.

Dies entspricht auch dem Willen der Tarifvertragsparteien.

Da eine tarifliche Einigung zur Zulage wie zur Arbeitszeit noch nicht vorliegt, kommt die Anwendung der Zulage wie der neuen Arbeitszeit nur auf gegenseitig freiwilliger Basis in Betracht, soweit die 42 Stundenwoche einzelvertraglich nicht schon vereinbart ist.

Im Bereich des Marburger Bundes wird die Auffassung vertreten, die Tarifeinigung vom 16. Juni 2006 erfasse zwar das Angebot der TdL die neuen Tabellenwerte zu zahlen, aber nicht die Bereitschaft der Ärztinnen und Ärzte hierfür (freiwillig) 42 Stunden zu arbeiten.

Dies ist nicht zutreffend. Das Angebot, die neue Tabelle anzuwenden umfasst auch die Voraussetzung dieser Tabelle, nämlich die 42 Stunden-Woche. Zur Sicherheit wurde die Bezugnahme auf 42 Stunden deshalb ausdrücklich in beide Tabellen aufgenommen. Die Anwendung der neuen Tabellenwerte setzt damit auch die Anwendung der 42 Stunden Woche zwingend voraus. Da beides bis zum 31. Oktober 2006 nur auf gegenseitiger Freiwilligkeit erfolgt ist auch klar, dass es bei einer Weigerung 42 Stunden zu arbeiten auch keine Zulage geben kann.

4. Höhe der Zulage

Die Höhe der Zulage für die Monate Juli bis Oktober ergibt sich aus der Differenz

- (1) **der individuell zustehenden Summe** aus Grundvergütung, Ortszuschlag der Stufe 1 oder 2 und allgemeiner Zulage
- (2) zur Höhe, der sich nach der Einigung vom 16. Juni 2006 bzw. 19. Mai 2006 ergebenden **individuellen Tabellenwerte (Ost bzw. West) aus der Ärzdetabelle.**

Der Betrag der Zulage kann sich folglich monatlich verändern, z.B. aufgrund Eheschließung oder Höhergruppierung.

Es wird nur der Ortszuschlag der Stufe 1 oder 2 berücksichtigt. Nach Nummer 5 des Beschlusses der Mitgliederversammlung werden etwaige „Ansprüche auf die kinderbezogenen Anteile im Ortszuschlag von dieser Regelung nicht berührt“.

Ist die individuell zustehende Summe aus Grundvergütung, Ortszuschlag der Stufe 1 oder 2 und allgemeiner Zulage höher als der sich ergebende Tabellenwert der Ärzdetabelle, erhält der Arzt keine Zulage. Dann ist das bisherige Entgelt nach BAT/BAT-O zu zahlen. Es ergibt sich allerdings auch keine Entgeltminderung, denn im Rahmen einer Besitzstandsregelung soll entsprechend Abschnitt III Ziffer 2 vereinbart werden, dass durch die neue Eingruppierung kein Arzt weniger verdient als bisher.

Nach Nummer 5 des Beschlusses der Mitgliederversammlung der TdL vom 8. Juni 2006 „sind etwaige Ansprüche auf das Urlaubsgeld 2006 sowie auf eine anteilige Zuwendung nach den Zuwendungs-Tarifverträgen auf die Zulage“ anzurechnen.

Da das Urlaubsgeld mit dem Julientgelt zusteht, erfolgt dessen Anrechnung zunächst auf die Zulage für Juli 2006; reicht dieser Betrag zur vollständigen Anrechnung nicht aus, ist der verbleibende Rest mit dem Zulagen für die Monate August bis Oktober 2006 zu verrechnen; ein danach ggf. noch verbleibendes Rest-Urlaubsgeld verbleibt dem Arzt.

Entsprechend ist bei einer anteiligen Zuwendung zu verfahren; hier ist auch eine Verrechnung mit evtl. bereits für Vormonate gezahlten Zulagen wegen des Sachzusammenhangs und der bisher nur unter Vorbehalt erfolgten Zahlung möglich. Anteilige Zuwendungen im Sinne des Beschlusses der Mitgliederversammlung ergeben sich nur in den Fällen, in denen ein Arbeitsverhältnis vor dem 1. Dezember eines Jahres beendet wird und in denen nach den Zuwendungs-Tarifverträgen noch ein Anspruch auf die Teilzuwendung besteht. Wenn das Arbeitsverhältnis eines Arztes über den 31. Oktober 2006 hinaus andauert, stellt sich diese Frage nicht, denn die Zuwendungs-Tarifverträge werden mit Ablauf des 31. Oktober 2006 aufgehoben.

5. Höhe der Zulage bei Teilzeit

Bei Teilzeitverträgen wird der **Beschäftigungsumfang** in der Regel **im Verhältnis zur Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten vereinbart**. In diesen Fällen ändert sich der arbeitsvertraglich vereinbarte Beschäftigungsumfang zum 1. Juli 2006 nicht, die Bezugsgröße beträgt künftig jedoch 42 Stunden. Die Arbeitszeit der Betroffenen verlängert sich damit freiwillig entsprechend, soweit nicht bereits eine 42-Stunden-Woche arbeitsvertraglich vereinbart ist.

Die Höhe der Zulage ergibt sich hier aus der Differenz

- (1) des Teilzeitentgelts, dass sich nach Nr. 4 Satz 1 (1) auf der Basis des unverändert geltenden individuellen Beschäftigungsumfangs
- (2) zur Höhe des Entgelts, dass sich bei Anwendung dieses Beschäftigungsumfangs auf die sich nach der Einigung ergebenden individuellen Tabellenwerte (Ost bzw. West) aus der Ärztetabelle errechnet.

Ist in Teilzeitverträgen dagegen eine feste Stundenzahl vereinbart, kann mit dem Arbeitgeber nach Abschnitt II Ziffer 1 der Einigung vereinbart werden, dass die Wochenstundenzahl so erhöht wird, dass sich der Beschäftigungsumfang im Verhältnis zu einem Vollbeschäftigten nicht ändert. Es bestehen aus Sicht der Geschäftsstelle keine Bedenken, bereits vor dem 1. November 2006 entsprechend zu verfahren und bei beiderseitigem Einvernehmen eine Anpassung der vereinbarten Wochenstunden vorzunehmen. Erfolgt eine solche Anpassung nicht, verringert sich das Verhältnis von vereinbarter Wochenarbeitszeit zu regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten, soweit nicht bereits eine 42-Stunden-Woche maßgeblich ist. Die Berechnung der Zulage erfolgt dann auf der Basis dieses verminderten Beschäftigungsumfangs entsprechend den obigen Ausführungen.

Bisher vollbeschäftigte Ärzte haben nach Abschnitt II Ziffer 1 der Einigung das Recht, weiterhin 38,5 bzw. 40 Stunden in der Woche zu arbeiten. Wenn ein Arzt danach (bereits ab Juli 2006) weniger als 42 Wochenstunden arbeiten will, ist der für ihn maßgebende Tabellenwert (wie es ab 1. November 2006 ohnehin der Falle wäre) **schon jetzt zeitanteilig entsprechend der obigen Ausführungen zu ermitteln. Die Zulage zu seinen Bezügen nach BAT oder BAT-O würde sich dann entsprechend vermindern.**

Insbesondere im **Drittmittelbereich kann es vorkommen, dass Beschäftigte zwei Arbeitsverträge** haben. Einen BAT-/BAT-O-Vertrag und einen Vertrag, der vom Geltungsbereich des BAT/BAT-O nicht erfasst ist (Lehre/Forschung) – auch wenn bei diesem Vertrag die Regelungen des BAT/BAT-O weitgehend in Bezug genommen werden. Wenn Drittmittel-Beschäftigte schon bisher 2 Arbeitsverträge hatten, spricht viel für diese Beibehaltung. Die Zulage ist in diesen Fällen nur bezogen auf das vom BAT/BAT-O erfasste Arbeitsverhältnis mit dem für dieses Arbeitsverhältnis maßgeblichen Beschäftigungsumfang zu ermitteln. Im Übrigen gelten die vorherigen Ausführungen für Teilzeitbeschäftigte grds. entsprechend.

6. Berücksichtigung von Vorzeiten

Die Höhe der Zulage bemisst sich aus dem Vergleich des bisherigen Entgelts und des neuen Tabellenwerts.

Der neue Tabellenwert richtet sich bei Ärzten und Fachärzten nach den Zeiten der Tätigkeit. Danach ist in der Regel das **Datum der Einstellung bzw. der Ernennung zum Facharzt zugrunde zu legen.**

Nach der Tarifeinigung sind Zeiten mit einschlägiger Berufserfahrung an der Uniklinik im Rahmen der Stufenzuordnung als **Vorzeiten zu berücksichtigen. Aus Sicht der Geschäftsstelle spricht nichts dagegen auch diese Regelung bei der Frage der Zuwendung schon vorweg anzuwenden**, auch wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart ist.

Hat der Arzt / Facharzt Zeiten mit einschlägiger Berufserfahrung an anderen Unikliniken, sind diese im Rahmen der Stufenzuordnung grundsätzlich als Vorzeiten zu berücksichtigen; Grundsätzlich bedeutet, dass im Einzelfall eine Ausnahme bestehen kann.

Der Begriff einschlägige Berufserfahrung erfasst Tätigkeiten, die von einer Ärztin/einem Arzt ausgeübt werden können, also die Approbation voraussetzen.

Zeiten von Berufserfahrung aus nichtärztlicher Tätigkeit können berücksichtigt werden. Dies liegt in der Entscheidung des Arbeitgebers. Insoweit besteht keine Verpflichtung zur Berücksichtigung solcher Zeiten bei der (freiwilligen) Anwendung der neuen Tabellenwerte ab 1. Juli 2006. Sollte allerdings bei der dauerhaften Überleitung in das neue Tarifrecht die Anerkennung bestimmter Zeiten im Einzelfall erwogen werden, kann es sich als sinnvoll darstellen, diese Zeiten auch bereits bei der Vorweganwendung der Tabelle bis 31. Oktober zugrunde zu legen.

Nicht zu berücksichtigen für die Zulagen sind dagegen etwaige Zeiten als Arzt im Praktikum. Die AiP Zeiten sind nach Auffassung der TdL bei der verbindlichen Überleitung zum 1. November 2006 nämlich nicht mit anzurechnen. Dies ergibt sich zum einen aus dem Wortlaut der Tarifeinigung und zum anderen aus der Rechtsprechung, wonach diese Zeiten der Ausbildung zuzuordnen sind. Vom Marburger Bund wird dazu eine andere Auffassung vertreten. **Die Klärung der Anerkennung von Zeiten des AiP als Vorzeiten ist daher den Redaktionsverhandlungen vorbehalten.**

7. Oberarzt

Bei Ärzten, die heute die Bezeichnung „Oberarzt“ führen, ist die vorläufige Zuordnung für die Zulagengewährung mit offenen Fragen verbunden. Auf keinen Fall sollte einer endgültigen Überleitung vorgegriffen werden, deren Grundlagen in einem Überleitungstarifvertrag mit den Gewerkschaften erst noch verhandelt werden müssen und bis Ende August 2006 vorliegen sollen.

Zu beachten ist zunächst, dass in der Tarifeinigung (Abschnitt III Ziffer 1) der „Oberarzt“ als Eingruppierung ausgestaltet wurde und in der Bezahlung dementsprechend eine besondere Höhe aufweist. Dies geht auf besonderes

Drängen des Marburger Bundes zurück. Eine Lösung in Anlehnung an den BAT/BAT-O bzw. eine Zulagenregelung gestaffelt nach Verantwortung lehnte der Marburger Bund ab.

Die deutlich erhöhte Bezahlung „Oberarzt“ rechtfertigt sich daher nur unter besonderen Voraussetzungen. In der Tarifeinigung wurde daher vereinbart:

„(3) Oberarzt:

- (a) *Oberarzt ist derjenige Arzt, dem die medizinische Verantwortung für Teil- oder Funktionsbereiche der Klinik bzw. Abteilung vom Arbeitgeber übertragen worden ist.*
- (b) *Facharzt in einer durch den Arbeitgeber übertragenen Spezialfunktion, für die dieser eine erfolgreich abgeschlossene Schwerpunkt- oder Zusatzweiterbildung nach der Weiterbildungsordnung fordert.“*

Daraus ergibt sich, dass die Zuordnung zum „Oberarzt“ neben den inhaltlichen Voraussetzungen auch eine förmliche Übertragung durch den Arbeitgeber erfordert.

Die Gewährung einer Zulage aus dem Bereich Oberärzte sollte daher nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen der Eingruppierung als Oberarzt unzweideutig vorliegen und dies nach dem 1. Juli 2006 förmlich vom Arbeitgeber festgestellt, d.h. eine „Übertragung“ bestätigt wird. Eine Zahlung unter Vorbehalt, die anschließend verrechnet werden muss, erscheint wenig sinnvoll.

Um der allein verbindlichen Überleitung, deren Text mit den Gewerkschaften noch verhandelt werden muss, nicht vorzugreifen erscheint es geboten in **allen anderen Fällen zunächst nur die Zulage entsprechend Facharzt im jeweiligen Jahr zu zahlen und klarzustellen, dass nach endgültiger Überleitung ggf. eine Nachzahlung ab 1. Juli 2006 erfolgt.**

Anhaltspunkte für die Eingruppierung als Oberarzt könnten entsprechend dem Wortlaut der Tarifeinigung sein

- (1) für einen Oberarzt nach Abschnitt III Ziffer 1 Buchstabe a
 - die gleichzeitige Funktion als Abwesenheitsvertreter (wird ebenfalls vom Vorstand bestellt),
 - eine Funktion mit Supervision, klinikinternem Controlling von Diagnostik und Therapie, Prozesssteuerung und Dokumentation, klinikinterner DRG-Endkontrolle, Erstellung von Behandlungspfaden
- (2) für einen Oberarzt nach Abschnitt III Ziffer 1 Buchstabe b
 - der Zusatz: Medizinische Spezialfunktion mit Teilverantwortung für eine Subdisziplin mit nachgewiesener einschlägiger Zusatzausbildung.

Die Gewährung von Zulagen unter Bezugnahme auf Werte „Oberarzt“ sollte ausnahmslos unter Vorbehalt erfolgen.

Der Marburger Bund ist über diese Empfehlungen informiert.

8. Ständiger Vertreter des leitenden Arztes

Die ständige Vertretung des leitenden Arztes muss dem Facharzt vom Arbeitgeber ausdrücklich übertragen worden sein.

Daraus ergibt sich, dass die Zuordnung zum „ständigen Vertreter des leitenden Arztes“ – wie beim Oberarzt - neben den inhaltlichen Voraussetzungen auch eine förmliche Übertragung durch den Arbeitgeber erfordert.

Wie beim Oberarzt sollte die Gewährung einer Zulage im Bereich der ständigen Vertreter des leitenden Arztes daher nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen für eine entsprechende Eingruppierung eindeutig vorliegen und dies nach dem 1. Juli 2006 förmlich vom Arbeitgeber bestätigt wird.

Dabei ist auch zu beachten, dass nach der Protokollerklärung zu Abschnitt III Ziffer 1 Absatz 4 der Einigung das Tätigkeitsmerkmal eines ständigen Vertreters des leitenden Arztes in einer Klinik immer höchstens von einem Arzt erfüllt werden kann.

9. Zahlung unter Vorbehalt

Die Zahlung der Zulage sollte unter dem Vorbehalt erfolgen, dass eine endgültige Berechnung erst nach Vereinbarung der neuen Tarifverträge für die Ärzte und der Überleitung in die neue Eingruppierungsordnung möglich ist. Der Vorbehalt sollte sich ggf. zudem auf die Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung von Vorzeiten bei der Stufenzuordnung in der Entgelttabelle beziehen.

10. Zahlungszeitpunkt

Die Zulage entsprechend den Werten der neuen Tabelle steht ab 1. Juli 2006 zu.

Die Zahlung mit den Bezügen für den Monat Juli 2006 wird aber aus zeitlichen und technischen Gründen des Vorlaufes vielfach nicht mehr möglich sein. Dies hängt vor allem damit zusammen, dass der Marburger Bund für die Urabstimmung einen Zeitraum von drei Wochen bis 3. Juli 2006 beansprucht hat.

Mit den Gewerkschaften ist daher besprochen, dass eine Nachverrechnung mit dem Entgelt der Monate August bzw. September 2006 erfolgt.

11. Sonstige Entgeltbestandteile

Andere Entgeltbestandteile (z.B. Bereitschaftsdienst, Überstunden) stehen bis 31. Oktober 2006 allein nach BAT/BAT-O zu und sind allein entsprechend der bestehenden Regelungen zu berechnen.

So sind z.B. alle bis zum 31. Oktober 2006 geleisteten Überstunden noch nach BAT/BAT-O abzurechnen, also mit der Stundenvergütung des BAT/BAT-O zuzüglich Zeitzuschlag. Ab 1. Juli 2006 leistet die Ärztin / der Arzt (freiwillig) 42 Wochenstunden wenn sie / er die Zulage erhält. Überstunden können nur darüber hinaus geleistete Stunden sein. Wenn z.B. ein Arzt im Tarifgebiet Ost jede Woche 44

Stunden zu leisten hat, hatte er bisher 4 Überstunden/Woche und ab 1. Juli 2006 nur noch 2 Überstunden/Woche, die durch Freizeit oder Geld abgegolten werden müssen.

Besteht der Arzt dagegen auf der Anwendung des BAT/BAT-O mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 38,5 bzw. 40 Stunden und Überstundenvergütung für die darüber liegende Zeit, entfällt die freiwillige Zulage und es gilt die Wochenarbeitszeit von 38,5 bzw. 40 Stunden.

Die Zulage bei Überschreitung der Mindestweiterbildungszeit (Abschnitt III Ziffer 1 der Einigung) ist nicht Bestandteil der Entgelttabelle oder des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 8. Juni 2006. Sie ist deshalb frühestens ab 1. November 2006 zu zahlen.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Konstantin Rieger
Geschäftsführer